

Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern

geändert durch Satzung vom 21.04.1998 (ABl. Nr. 5 vom 23.04.1998)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 11 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398 ff) in Verbindung mit § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 28.06.1995 folgende Satzung beschlossen: Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern.

§ 1 Grundsatz

Die Benennung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Gewässer und Grünanlagen ist Aufgabe der Stadt. Die Entscheidung trifft die Stadtverordnetenversammlung auf Grund einer Empfehlung des zuständigen Fachausschusses.

§ 2 Straßennamensschilder

Alle benannten Verkehrsflächen werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Stadt beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3 Pflichten des Betroffenen

Die Betroffenen (Eigentümer, Inhaber von grundstücksgleichen Rechten und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art) haben das Anbringen von Straßennamensschildern zu dulden. Vor Anbringen der Schilder sind die Eigentümer und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten zu benachrichtigen. Die Stadt bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Namensschilder. Schäden, die den Betroffenen durch das Anbringen, Auswechseln oder Entfernen der Namensschilder entstehen, sind durch die Stadt zu beseitigen oder zu entschädigen. Straßenschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

§ 4 Durchführungsbestimmungen

Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel regelt durch Verwaltungsvorschriften die Grundsätze der Benennung und die Art der Beschilderung der Straßen.